



Finanzwesen
Amann | 07471 708 130
Aktenzeichen: 963.11; 968.11

Vorlage Nr. SV/080/2023
Datum: 06.10.2023

Sitzungsvorlage - öffentlich -

Anpassung von Steuern ab 2024 im Rahmen der Haushaltskonsolidierung
- Grund- und Gewerbesteuer
- Hundesteuer
- Vergnügungssteuer

Beratungsfolge:

| Gremium | Datum | Beratung | Art d. Beschlusses |
|----------------|--------------|-----------------|---------------------------|
| Gemeinderat | 17.10.2023 | öffentlich | Entscheidung |

Beschlussvorschlag:

1. Grund- und Gewerbesteuer

S a t z u n g z u r

Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 17.10.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 30.11.2004 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 370 v. H.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

2. Hundesteuer

Satzung zur

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Bodelshausen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 17.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 12. November 1996, veröffentlicht im Gemeindeboten der Gemeinde Bodelshausen am 16. November 1996, zuletzt geändert am 10. November 2020, veröffentlicht im Gemeindeboten der Gemeinde Bodelshausen am 13. November 2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 wird „96,00 Euro“ durch „120,00 Euro“ und „420,00 Euro“ durch „450,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

In § 5 Abs. 2 wird „192,00 Euro“ durch „240,00 Euro“ und „840,00 Euro“ durch „900,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Vergnügungssteuer

Satzung zur

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bodelshausen am 17.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 07.06.2011, veröffentlicht im Gemeindeboten der Gemeinde Bodelshausen am 10.06.2011, zuletzt geändert am 10.11.2020, veröffentlicht im Gemeindeboten der Gemeinde Bodelshausen am 13.11.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 Ziffer 1 wird „25 v.H.“ durch 26 v.H.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Bodelshausen befindet sich seit dem Jahr 2020 in einer Phase der Haushaltskonsolidierung. Nach Anmahnungen und Aufforderungen durch das Landratsamt Tübingen in den Jahren 2020 und 2021, wurde im Haushaltserlass 2022 von der Rechtsaufsicht die Vorlage eines verbindlichen Konsolidierungskonzeptes gefordert. Der Gemeinderat hat am 13.12.2022 das geforderte Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen (SV/119/2022). Dieses beinhaltet eine verbindliche Absichtserklärung, das ordentliche Ergebnis innerhalb des Finanzplanungszeitraums deutlich zu verbessern. Folglich hat sich der Gemeinderat verpflichtet, eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses in einer Größenordnung von jährlich etwa 200.000 € verbindlich mitzutragen.

Im Haushaltserlass vom 21.07.2023 für das Haushaltsjahr 2023 wurde die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 23.05.2023 beschlossenen Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans bestätigt. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 1,0 Mio. € wurde jedoch nur unter der Auflage genehmigt, dass die vom Gemeinderat am 13.12.2022 beschlossene Konsolidierungshöhe zeitnah konkretisiert und spätestens im Haushaltsplan 2024 umgesetzt wird. Die Kreditermächtigungen 2023 dürfen erst nach Umsetzung dieser Auflage bewirtschaftet werden.

Als Maßnahmen zur Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses kommen neben einer Überprüfung des Umfangs der kommunalen Aufgabenerfüllung sowie die Erfüllung von freiwilligen Aufgaben, auch die Verbesserung der Ertragssituation in Betracht. Zwischenzeitlich wurden verschiedene aufwandsreduzierende und ertragssteigernde Maßnahmen beschlossen und umgesetzt bzw. werden zeitnah umgesetzt. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer zu. Darüber hinaus soll die Hundesteuer sowie die Vergnügungssteuer angemessen erhöht werden. Die dadurch möglichen Ertragssteigerungen würden dazu führen, die derzeitigen Vorgaben der Rechtsaufsicht zu erfüllen.

In Anbetracht der künftigen Entwicklung der Gemeindefinanzen werden über die von der Rechtsaufsicht geforderten Ergebnisverbesserung weitere Anstrengungen erforderlich sein. Neben den seit einiger Zeit spürbaren deutlichen Kostensteigerungen in sämtlichen Bereichen, erschweren der diesjährige Tarifabschluss für die kommunalen Beschäftigten mit den damit einhergehenden Personalaufwandssteigerungen sowie etwas schlechtere Aussichten bei der Verteilung der Mittel im Rahmen des Finanzausgleichs die Vorgaben, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Die durch die derzeitige gesamtwirtschaftliche Entwicklung bedingten Auswirkungen auf das Gewerbesteueraufkommen sowie die über den Finanzausgleich zu verteilenden Mittel sind nur schwer abzusehen. Realistisch muss dabei eher mit einer Ertragsreduzierung gerechnet werden.

Grundsteuer

Die Grundsteuer besteht aus der Grundsteuer A und B. Die Grundsteuer A wird für land- und forstwirtschaftliche Flächen, die Grundsteuer B für alle bebauten und bebaubaren Flächen erhoben.

Angesichts der angespannten Haushaltslage seit 2020 hat der Gemeinderat nach über 15 Jahren konstanter Hebesätze diese bei Grundsteuer A und B zum 01.01.2021 um 10 v.H. und zum 01.01.2022 um nochmals 10 v.H. angehoben.

Die derzeitigen Hebesätze betragen:

- bei Grundsteuer A: 340 v.H.
- bei Grundsteuer B: 350 v.H.

Ein Vergleich mit allen Kommunen im Landkreis Tübingen sowie der Stadt Hechingen ergibt folgendes Bild:

| Stadt/ Gemeinde | Hebesatz Grundsteuer A | Stadt/ Gemeinde | Hebesatz Grundsteuer B |
|------------------------------|---------------------------|------------------------------|---------------------------|
| Starzach | 410 v.H. | Tübingen | 660 v.H. |
| Nehren | 370 v.H. | Starzach | 550 v.H. |
| Dettenhausen | 360 v.H. | Kusterdingen | 500 v.H. |
| Tübingen | 360 v.H. | Rottenburg | 400 v.H. |
| Ofterdingen | 340 v.H. | Ofterdingen | 380 v.H. |
| Bodelshausen | 340 v.H. | Gomaringen | 380 v.H. |
| Gomaringen | 330 v.H. | Mössingen | 380 v.H. |
| Rottenburg | 330 v.H. | Nehren | 370 v.H. |
| Ammerbuch | 320 v.H. | Ammerbuch | 360 v.H. |
| Dußlingen | 320 v.H. | Dettenhausen | 360 v.H. |
| Hirrlingen | 320 v.H. | Kirchentellinsfurt | 360 v.H. |
| Kirchentellinsfurt | 320 v.H. | Bodelshausen | 350 v.H. |
| Kusterdingen | 320 v.H. | Dußlingen | 340 v.H. |
| Mössingen | 320 v.H. | Hirrlingen | 320 v.H. |
| Neustetten | 320 v.H. | Neustetten | 320 v.H. |
| Hechingen | 340 v.H. | Hechingen | 370 v.H. |
| Durchschnitt LK Tübingen | 339 v.H. | Durchschnitt LK Tübingen | 402 v.H. |
| Durchschnitt Land B-W | 370 v.H. | Durchschnitt Land B-W | 370 v.H. |
| Durchschnitt 3.000-5.000 Ew | 372 v.H. | Durchschnitt 3.000-5.000 Ew | 357 v.H. |
| Durchschnitt 5.000-10.000 Ew | 366 v.H. | Durchschnitt 5.000-10.000 Ew | 365 v.H. |

Dieser Vergleich zeigt, dass der Hebesatz der Gemeinde Bodelshausen für die Grundsteuer A im Bereich des durchschnittlichen Hebesatzes der anderen Gemeinden des Landkreises Tübingen, gleichzeitig jedoch unter dem landesweiten Durchschnitt und auch dem Schnitt aller Gemeinden vergleichbarer Größe liegt.

Bei der Grundsteuer B liegt der Hebesatz der Gemeinde Bodelshausen deutlich unter dem durchschnittlichen Hebesatz der anderen Gemeinden des Landkreises Tübingen sowie aller Gemeinden des Landes Baden-Württemberg. Vergleicht man landesweit mit Gemeinden vergleichbarer Größe, so ordnet sich Bodelshausen immer noch unter den durchschnittlichen Hebesätzen ein.

Der Vergleich mit den Kommunen im Landkreis Tübingen in der Größenklasse 4.000 – 10.000 Einwohner (siehe nachfolgende Tabelle) zeigt, dass sich die Gemeinde Bodelshausen bei der Grundsteuer A derzeit leicht unter dem Durchschnitt befindet. Bei der Grundsteuer B liegt der Hebesatz jedoch deutlich unter dem Durchschnitt.

| Stadt/Gemeinde mit 4.000 - 10.000 Einwohnern | Hebesatz Grundsteuer A |
|---|---------------------------|
| Starzach | 410 v.H. |
| Nehren | 370 v.H. |
| Dettenhausen | 360 v.H. |
| Ofterdingen | 340 v.H. |
| Bodelshausen | 340 v.H. |
| Gomaringen | 330 v.H. |
| Dußlingen | 320 v.H. |
| Kirchentellinsfurt | 320 v.H. |
| Kusterdingen | 320 v.H. |
| Durchschnitt | 346 v.H. |

| Stadt/Gemeinde mit 4.000 - 10.000 Einwohnern | Hebesatz Grundsteuer B |
|---|---------------------------|
| Starzach | 550 v.H. |
| Kusterdingen | 500 v.H. |
| Ofterdingen | 380 v.H. |
| Gomaringen | 380 v.H. |
| Nehren | 370 v.H. |
| Dettenhausen | 360 v.H. |
| Kirchentellinsfurt | 360 v.H. |
| Bodelshausen | 350 v.H. |
| Dußlingen | 340 v.H. |
| Durchschnitt | 399 v.H. |

Das Grundsteueraufkommen ist bei unveränderten Hebesätzen sehr konstant. In Bodelshausen betrug es im vergangenen Jahr ca. 6.900 € an Grundsteuer A und 907.400 € an Grundsteuer B. Eine Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer hätte folgende ertragssteigernde Auswirkungen:

- Grundsteuer A: Anhebung um 10 v.H. = + ca. 200 €
Anhebung um 20 v.H. = + ca. 400 €
- Grundsteuer B: Anhebung um 10 v.H. = + ca. 25.000 €
Anhebung um 20 v.H. = + ca. 50.000 €

Im Folgenden sind die Auswirkungen einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 10 v.H. bzw. 20 v.H. für einen „durchschnittlichen“ Eigenheimbesitzer sowie einen Gewerbebetrieb dargestellt:

| | Meßbetrag | Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B um 10 v.H. | | | | Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B um 20 v.H. | | | |
|----------------------|------------|--|---------------------------|----------------------|----------------------|--|-----------------------|----------------------|----------------------|
| | | Hebesatz aktuell | Hebesatz neu + 10 v.H. | Differenz absolut | Differenz relativ | Hebesatz aktuell | Hebesatz + 20 v.H. | Differenz absolut | Differenz relativ |
| Einfamilien- haus | 70,00 € | 245,00 € | 252,00 € | 7,00 € | 2,86% | 245,00 € | 259,00 € | 14,00 € | 5,71% |
| | 80,00 € | 280,00 € | 288,00 € | 8,00 € | 2,86% | 280,00 € | 296,00 € | 16,00 € | 5,71% |
| | 90,00 € | 315,00 € | 324,00 € | 9,00 € | 2,86% | 315,00 € | 333,00 € | 18,00 € | 5,71% |
| | 100,00 € | 350,00 € | 360,00 € | 10,00 € | 2,86% | 350,00 € | 370,00 € | 20,00 € | 5,71% |
| Gewerbe- betrieb | 1.000,00 € | 3.500,00 € | 3.600,00 € | 100,00 € | 2,86% | 3.500,00 € | 3.700,00 € | 200,00 € | 5,71% |
| | 2.000,00 € | 7.000,00 € | 7.200,00 € | 200,00 € | 2,86% | 7.000,00 € | 7.400,00 € | 400,00 € | 5,71% |
| | 3.000,00 € | 10.500,00 € | 10.800,00 € | 300,00 € | 2,86% | 10.500,00 € | 11.100,00 € | 600,00 € | 5,71% |
| | 4.000,00 € | 14.000,00 € | 14.400,00 € | 400,00 € | 2,86% | 14.000,00 € | 14.800,00 € | 800,00 € | 5,71% |

Die Auswirkungen durch eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 10 v.H. oder 20 v.H. erscheint der Verwaltung für den jeweiligen Eigentümer als nicht unverhältnismäßig.

Der Beschlussvorschlag sieht für die Grundsteuer A und B jeweils eine Erhöhung des Hebesatzes um 20 v.H. zum 01.01.2024 vor. Die dadurch erzielbare Ertragssteigerung würde in nicht unerheblichem Umfang zur Erfüllung der Vorgaben zur Haushaltskonsolidierung beitragen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Erhöhung der Hebesätze unabhängig von der anstehenden Grundsteuerreform mit Wirkung ab 2025 erfolgt. Die Gemeinden sind dazu angehalten, die durch die Umsetzung der Grundsteuerreform bedingt neu festzusetzenden Hebesätze aufkommensneutral zu wählen. Dem steht eine Erhöhung mit Wirkung ab 01.01.2024 nichts entgegen.

Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer ist derzeit wie in den meisten Vorjahren die bedeutendste Ertragsart der Gemeinde. Bei der Gewerbsteuer hängt das Aufkommen ausschließlich von der wirtschaftlichen Situation der einzelnen Betriebe und somit auch von der bundesweiten und weltweiten wirtschaftlichen Entwicklung ab.

Eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes bedeutet einerseits eine deutlich spürbare Verbesserung der Ertragssituation im Gemeindehaushalt, andererseits eine gewisse Belastung für die örtlichen Gewerbebetriebe. Dabei ist zu bedenken, dass es sich bei der Gewerbsteuer um steuerlich absetzbaren Betriebsaufwand handelt.

Angesichts der bereits erwähnten angespannten Haushaltslage seit 2020 hat der Gemeinderat auch bei der Gewerbsteuer nach über 15 Jahren konstanter Hebesätze diesen zum 01.01.2021 um 10 v.H. auf derzeit 350 v.H. angehoben. Im Rahmen der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer auf das Jahr 2022 wurde eine weitere Anpassung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer verzichtet.

Im Folgenden ist eine Übersicht der Gewerbesteuerhebesätze aller Kommunen im Landkreis Tübingen sowie der Stadt Hechingen dargestellt:

| Stadt/ Gemeinde | Hebesatz Gewerbsteuer |
|------------------------------|--------------------------|
| Kusterdingen | 410 v.H. |
| Tübingen | 390 v.H. |
| Ofterdingen | 380 v.H. |
| Kirchentellinsfurt | 380 v.H. |
| Mössingen | 380 v.H. |
| Starzach | 380 v.H. |
| Nehren | 370 v.H. |
| Gomaringen | 360 v.H. |
| Rottenburg | 360 v.H. |
| Ammerbuch | 350 v.H. |
| Dettenhausen | 350 v.H. |
| Bodelshausen | 350 v.H. |
| Neustetten | 350 v.H. |
| Dußlingen | 340 v.H. |
| Hirrlingen | 340 v.H. |
| Hechingen | 340 v.H. |
| Durchschnitt LK Tübingen | 366 v.H. |
| Durchschnitt Land B-W | 358 v.H. |
| Durchschnitt 3.000-5.000 Ew | 348 v.H. |
| Durchschnitt 5.000-10.000 Ew | 351 v.H. |

| Stadt/Gemeinde mit 4.000 - 10.000 Einwohnern | Hebesatz Gewerbsteuer |
|---|--------------------------|
| Kusterdingen | 410 v.H. |
| Ofterdingen | 380 v.H. |
| Kirchentellinsfurt | 380 v.H. |
| Starzach | 380 v.H. |
| Nehren | 370 v.H. |
| Gomaringen | 360 v.H. |
| Dettenhausen | 350 v.H. |
| Bodelshausen | 350 v.H. |
| Dußlingen | 340 v.H. |
| Durchschnitt | 369 v.H. |

Dieser Vergleich zeigt, dass der Hebesatz der Gemeinde Bodelshausen für die Gewerbsteuer unten dem durchschnittlichen Hebesatz der anderen Gemeinden des Landkreises Tübingen und unter dem landesweiten Durchschnitt liegt. Er bewegt sich momentan im Bereich aller Gemeinden vergleichbarer Größe.

Der Vergleich mit den Kommunen im Landkreis Tübingen in der Größenklasse 4.000 – 10.000 Einwohner zeigt, dass sich der Hebesatz für die Gewerbsteuer in Bodelshausen im unteren Bereich einordnet. Der durchschnittliche Hebesatz dieser Gemeinden liegt bei 369 v.H.

Das Gewerbesteueraufkommen schwankt erfahrungsgemäß aus o.g. Gründen auch bei unverändertem Hebesatz sehr. Der Mittelwert der letzten zehn Jahre liegt bei rund 6,0 Mio. €, der Mittelwert der letzten 25 Jahre bei rund 5,2 Mio. €. Das Gewerbesteueraufkommen im Jahr 2022 betrug 5,18 Mio. €. Im Haushaltsplan 2023 sind Gewerbesteuererträge in Höhe von 5,0 Mio. € veranschlagt.

Eine Erhöhung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer hätte für den Gemeindehaushalt je nach Gewerbesteueraufkommen folgende ertragssteigernde Auswirkungen:

| Gewerbesteuer- aufkommen bei Hebesatz von 350 v.H. | Hebesatz neu + 10 v.H. | Differenz relativ | abzl. Ge- werbesteuer- umlage | Differenz netto | Hebesatz neu + 20 v.H. | Differenz relativ | abzl. Ge- werbesteuer- umlage | Differenz netto |
|--|---------------------------|----------------------|-------------------------------------|--------------------|---------------------------|----------------------|-------------------------------------|--------------------|
| 4.000.000 € | 114.286 € | 2,86% | 11.111 € | 103.175 € | 228.571 € | 5,71% | 21.622 € | 206.950 € |
| 5.000.000 € | 142.857 € | 2,86% | 13.889 € | 128.968 € | 285.714 € | 5,71% | 27.027 € | 258.687 € |
| 6.000.000 € | 171.429 € | 2,86% | 16.667 € | 154.762 € | 342.857 € | 5,71% | 32.432 € | 310.425 € |

Für den einzelnen Gewerbebetrieb hängen die Auswirkungen vom jeweiligen Messbetrag ab und sind pauschal nicht darstellbar. Rein prozentual ergibt eine Erhöhung des Hebesatzes um 10 v.H. eine Steigerung von 2,86 % bzw. eine Erhöhung um 20 v.H. eine Steigerung von 5,71 % und bewegt sich demnach in gleicher Höhe wie eine prozentpunktgleiche Anpassung bei der Grundsteuer.

Die Auswirkungen durch eine Anpassung des Hebesatzes der Gewerbesteuer um 10 v.H. erscheint der Verwaltung, v.a. in Anbetracht der Notwendigkeit der Vorgabenerfüllung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, für den jeweiligen Gewerbetreibenden als zumutbar. Auch eine Erhöhung des Hebesatzes um 20 v.H. wird als nicht unverhältnismäßig angesehen. Man würde sich dadurch im Bereich des durchschnittlichen kreisweiten Hebesatzes bewegen. Dies würde den Vorgaben, einen ausgeglichenen Haushalt auch in den Folgejahren aufzustellen, enorm zuträglich sein, v.a. in Anbetracht der seit der Aufstellung des Haushaltsplans 2023 zwischenzeitlich trüberen Aussichten für die Zeit ab dem Jahr 2024.

Der Beschlussvorschlag sieht für die Gewerbesteuer eine Erhöhung des Hebesatzes um 20 v.H. zum 01.01.2024 vor.

Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Pflichtsteuer. Hierbei wird das Halten von Hunden besteuert. Die Hundesteuer erfüllt neben dem Erzielen von Erträgen v.a. eine Lenkungsfunktion.

Die in Bodelshausen festgesetzte Hundesteuer wurde letztmals zum 01.01.2021 erhöht. Auf eine weitere Erhöhung wurde in 2022 verzichtet, jedoch für das Jahr 2023 ins Auge gefasst.

Die derzeitigen Steuersätze betragen:

- für den 1. Hund: 96,00 €
- für jeden weiteren Hund: 192,00 €
- für den 1. Kampfhund: 420,00 €
- für jeden weiteren Kampfhund: 840,00 €

Ein Vergleich der Hundesteuer aller Kommunen im Landkreis Tübingen sowie der Stadt Hechingen ergibt folgendes Bild:

| Stadt/ Gemeinde | 1. Hund | 2. Hund und weitere Hunde | 1. Kampfhund | 2. Kampfhund und weitere |
|--------------------------|-------------|------------------------------|--------------|-----------------------------|
| Tübingen | 144 € | 144 € | - | - |
| Rottenburg | 132 € | 264 € | 660 € | 1.320 € |
| Ammerbuch | 120 € | 240 € | 480 € | 960 € |
| Dettenhausen | 120 € | 240 € | - | - |
| Hirrlingen | 120 € | 240 € | 450 € | 900 € |
| Mössingen | 120 € | 240 € | - | - |
| Gomaringen | 108 € | 216 € | 324 € | 865 € |
| Kusterdingen | 108 € | 216 € | - | - |
| Neustetten | 108 € | 216 € | 450 € | 900 € |
| Ofterdingen | 108 € | 216 € | - | - |
| Starzach | 108 € | 216 € | 324 € | 840 € |
| Bodelshausen | 96 € | 192 € | 420 € | 840 € |
| Kirchentellinsfurt | 96 € | 192 € | 270 € | 540 € |
| Nehren | 96 € | 192 € | - | - |
| Dußlingen | 90 € | 180 € | 360 € | 720 € |
| Hechingen | 84 € | 164 € | 450 € | - |
| Durchschnitt LK Tübingen | 112 € | 214 € | 415 € | 876 € |

Der Vergleich zeigt, dass die in Bodelshausen festgesetzte Hundesteuer deutlich unter der durchschnittlichen Hundesteuer der anderen Kommunen im Landkreis liegt. Bei einer Erhöhung um 12,00 € für den Ersthund bzw. 24,00 € für jeden weiteren Hund würde man immer noch leicht unter dem kreisweiten durchschnittlichen Steuersatz liegen. Bei einer Erhöhung um 24,00 € für den Ersthund bzw. 48,00 € für jeden weiteren Hund läge man im vorderen Drittel bzw. etwas über dem kreisweiten durchschnittlichen Hebesatz.

Die Hundesteuer ist naturgemäß relativ wenigen Einflüssen unterworfen und somit in ihrer Höhe recht beständig. Derzeit sind bei uns 321 Hunde gemeldet, davon 28 Hunde als Zweithund. Kampfhunde sind derzeit nicht gemeldet. Im Jahr 2022 wurden 33.928 € an Erträgen aus Hundesteuer erzielt. Mögliche Erhöhungsbeträge und deren Auswirkungen auf den Haushalt sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

| Hundesteuer | 1. Hund | Diff. zu akt. Steuersatz | weitere Hunde | Diff. zu akt. Steuersatz | 1. Kampf- hund | Diff. zu akt. Steuersatz | weitere Kampfhunde | Diff. zu akt. Steuersatz | vorauss. Mehrerträge |
|------------------------|---------|-----------------------------|------------------|-----------------------------|-------------------|-----------------------------|-----------------------|-----------------------------|-------------------------|
| Derzeitige Steuersätze | 96 € | - | 192 € | - | 420 € | - | 840 € | - | - |
| Erhöhung Variante 1 | 108 € | 12 € | 216 € | 24 € | 450 € | 30 € | 900 € | 60 € | 4.188 € |
| Erhöhung Variante 2 | 120 € | 24 € | 240 € | 48 € | 450 € | 30 € | 900 € | 60 € | 8.376 € |

Der Beschlussvorschlag sieht eine Erhöhung der Hundesteuer zum 01.01.2024 auf 120,00 € für den Ersthund, 240,00 € für jeden weiteren Hund, 450,00 € für den 1. Kampfhund und 900,00 € für jeden weiteren Kampfhund vor.

Auch wenn die Erträge durch die Hundesteuer nicht die große Bedeutung für den Gemeindehaushalt haben wie bspw. die Grund- und Gewerbesteuer, so ist das Hundesteueraufkommen mit derzeit ca. 34.000 € nicht unbedeutend. Gerade in Zeiten der Haushaltskonsolidierung und unter dem Druck, die Vorgaben der Rechtsaufsicht zu erfüllen,

hält die Verwaltung die im Beschlussvorschlag enthaltene Erhöhung für angemessen und verhältnismäßig. Eine Erhöhung des Steuersatzes für den Ersthund auf 120,00 € entspricht einer monatlichen Gesamt-Belastung von 10,00 €.

Vergnügungssteuer

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandssteuer. Steuergegenstand ist der (finanzielle) Aufwand für Vergnügungen (hier insb. Spielautomaten). Neben der Einnahmenerzielung kommt dieser Steuer eine Lenkungsfunction zu. Bei der Gemeinde Bodelshausen wird die Vergnügungssteuer seit dem Jahr 2011 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit einem bestimmten Steuersatz vom Bruttoumsatz erhoben. Dieser Steuersatz betrug zunächst 20 v.H. und wurde zum 01.01.2021 auf 25 v.H. erhöht. Das Aufkommen an Vergnügungssteuer betrug im vergangenen Jahr 257.220 €, war jedoch im Jahr 2021 pandemiebedingt deutlich geringer.

Die Auswertung einer Umfrage des Gemeindetages zu den Steuersätzen der Städte und Gemeinden aus dem Jahr 2023 zeigt, dass viele Kommunen in Baden-Württemberg einen Steuersatz von 25 v.H. vom Bruttoumsatz festgesetzt haben. Lediglich zwei Kommunen, u.a. die Stadt Stuttgart, haben einen Steuersatz von 26 v.H. vom Bruttoumsatz.

Nach gültiger Rechtsprechung darf der Steuersatz nicht so hoch festgesetzt werden, dass bspw. Spielhallen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Wird die Steuer so hoch festgesetzt, dass sie ihrer objektiven Gestaltung der Höhe nach es den von ihr betroffenen Berufsbewerbern ganz oder teilweise unmöglich macht, den gewählten Beruf des Spielgeräteaustellers zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen, würde sie eine erdrosselnde Wirkung entfalten und wäre damit verfassungswidrig. Somit steht bei den zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder die Frage im Vordergrund, ab welcher Höhe des Steuersatzes die Vergnügungssteuer eine erdrosselnde Wirkung entfaltet.

Eine Erhöhung des Steuersatzes würde auf Basis des Vergnügungssteueraufkommens von 2022 (ca. 260.000 €) je Prozentpunkt Mehrerträge in Höhe von ca. 10.400 € pro Jahr bedeuten.

In Anbetracht der vom Gemeinderat in dieser Sitzung zu beschließenden sowie der bereits beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung wurde im Rahmen der Vorberatung der Steuererhöhungen vom Gemeinderat die Prüfung der Möglichkeit der Anhebung der Vergnügungssteuer gefordert. Gerade in Zeiten, in denen alle Stellschrauben, die zur Erreichung eines möglichst ausgeglichenen Haushalts beitragen, geprüft werden müssen, kommen neben möglichen Steuererhöhungen für Grundeigentümer, Gewerbetreibende und Hundebesitzer auch Vergnügungssteuerpflichtige in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass eine Erhöhung der Vergnügungssteuer keine erdrosselnde Wirkung entfaltet. Aus diesen Gründen erscheint eine Erhöhung des Steuersatzes um 1 v.H. auf 26 v.H. als zumutbar und daher nicht unverhältnismäßig.

Der Beschlussvorschlag sieht für die Vergnügungssteuer eine Erhöhung des Steuersatzes auf 26 v.H. zum 01.01.2024 vor.

Die o.a. Sachverhalte wurden in der Gemeinderatssitzung am 26.09.2023 nichtöffentlich vorberaten (SV/073/2023). Aufgrund der Jahresveranlagungen für die Grund-, Gewerbe-, Hunde- und Vergnügungssteuer sowie der Haushaltsplanung für das Jahr 2024, ist eine frühzeitige Beschlussfassung über die neuen Steuersätze erforderlich.

Mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Anlagen:

Auszüge an:

I

II

III

IV

V

Notizen: